

Wir leben heute in einer Welt, wo Gewalt allgegenwärtig, zu einem Teil unseres Dasein geworden ist. Es ist eine erwiesene Tatsache, dass die psychologische Schranke, welche uns vor ungehemmten Aggressionen bewahrt, durch eine sehr frühe ‚Konfrontation‘ mit Gewaltverherrlichung zunehmend nach unten rutscht.



Vielleicht ist in diesem Fakt die Grundlage für unseren Umgang mit so genannten ‚Nutz‘tieren zu sehen, welche wir ausbeuten, qualzüchten, mit Medikamenten voll stopfen und ohne darüber nachzudenken am Ende deren von uns bestimmten Weges in die Hölle der Schlachthöfe entführen. Tatsächlich erweckt der Anblick dieser geschundenen Kreaturen nur sehr selten unser Mitleid, gefangen im Egotrip des Kapitalismus nehmen wir

die unvorstellbaren Grausamkeiten, begangen an den wehrlosesten der Wehrlosen, achselzuckend als gegeben hin. Hie und da erfolgt ein Aufschrei, wenn Bilder von besonders schlimm gehaltenen, beförderten oder gemordeten Tieren unsere Seele berühren, doch endet dieser sehr selten im einzig möglichen Weg, diesen Wahnsinn abzustellen: im dauerhaften Entsagen jener ‚Produkte‘, für welche wir sie ein Leben lang quälen – Milch, Eier, Fleisch...

Es gibt keine Rangstufe für das dabei erzeugte Leid, die zugefügte Qual ist nicht messbar, und dennoch mehr als augenscheinlich. Ein Leben in Enge, beherrscht von Angst und Schmerz; oft nur durch den Einsatz von Antibiotika und anderen Medikamenten künstlich verlängert, und zwar so lange, bis wir über deren ‚Schlachtreife‘ entscheiden. Eins sei vorweg genommen – es hat in punkte Tierhaltung auch nicht die so oft heraufbeschworene ‚gute, alte Zeit‘ gegeben; natürlich, die Methoden waren früher anders, die Hochleistungszucht hatte nicht jenen



‚Standard‘ unserer Tage und reines Quantitätsdenken war allein aus wirtschaftlicher Sicht nicht dermaßen ausgeprägt, dennoch beherrschten seit Großmutter's Zeiten Ketten, Stricke und Enge bäuerliche Gehöfte – was anderes zu behaupten wäre Schönfärberei. Doch im Heute, hier und jetzt, zu Beginn des dritten Jahrtausends, müssten diese Praktiken doch endlich und endgültig der Vergangenheit angehören – weit gefehlt! Tatsächlich kann man sich schwer des Eindrucks erwehren, dass die Leiden der ‚Nutz‘tiere dem ‚Normalbürger‘ in immer weiterer Ferne rücken, so als ob sie ihm/ihr tatsächlich absolut nichts angehen würden. Verstrickt im Konsum- und Egoverhalten, als ob sich die gesamte Welt nur um

eine/n selbst dreht, entgleitet uns das natürliche Verhältnis zu den Tieren mehr und mehr. Diese Entwicklung ist ohne Zweifel gewollt und bewusst gesteuert, von ‚denen da oben‘; diese Feststellung soll hier Platz finden, ganz ohne eine ‚Verschwörungsschiene‘ bedienen zu beabsichtigen. Nur ein williger Konsument, sich selbst immer mit allem ausgestattete sehend wollen, was der Markt auch immer produziert, konsumsüchtig und daher einkaufswütig, kann dieses System des bedingungslosen Kapitalismus überhaupt erst am Leben erhalten. Die erzeugte Spirale dreht sich immer

schneller, ein Ausgang ist nicht in Sicht; die Slogans der 70er und 80er Jahre, ‚Zurück zur Natur‘ und ähnliches, haben längst ausgedient, denn die Natur liegt bereits sterbend zu unseren Füßen... Bekümmertheit oder gar Mitleid ist ein Relikt, verstaubt und veraltet. So darf es nicht wundern, wenn jemand beim Betrachten von überfüllten Masthühnhallen an McChickens oder Grillhühnbuden denkt, beim Anblick von Schweinen in Buchten den Sonntagsbraten vor Augen hat; nicht anders ergeht es da den Rindern. Diese haben es bei näherer Betrachtung sogar noch schwerer – ihr Leiden ist eingebettet in einen schier undurchdringlichen rosa Nebel der vorgespilten Idylle, einer durch Werbung und verlorener Bodenständigkeit erzeugten Illusion. Tatsächlich wird die diesen Tieren zugefügte Qual, anders als bei den Leidensgenossen, kaum versteckt;



Rinderställe sind die einzigen ‚Gefangenenlager‘, deren Tore sehr oft offen stehen, uns dadurch ein Einblick in ‚landwirtschaftliche Produktion‘ gewährt wird. Wie reagieren wir auf diese ‚Herausforderung‘? Allermeist auf zweierlei Art und Weisen: 1. mit Gleichgültigkeit; verbunden oftmals mit dem Gedanken, wenn die Tore offen stehen, dann muss eh alles in Ordnung sein.



Und Zweitens: fast noch schlimmer, vermittelt der Anblick von Kühen im Stall den unwissenden Betrachter doch stets eine gewisse Bauernhofromantik, getragen vom wärmendem Gefühl einer gewissen Heimatverbundenheit.

Kaum jemand sieht aber das Leid dieser wunderbaren Tiere; angekettet in Reih und Glied, zur fast völligen Bewegungslosigkeit verdammt, gefangen wie Sträflinge der allerschlimmsten Sorte. Sie werden einwenden: es gibt ja ein Bundestierschutzgesetz! Nun ist alles geregelt, dem Wohle der Tiere wurde Genüge getan!



Vor einigen Wochen präsentierte RespekTiere deshalb eine großangelegte Recherche im Salzburger Land zur Thematik. Eine Veröffentlichung derselben in einer großen Wochenzeitung des Landes schlug dann unerwartet hohe Wellen, über Darstellung bis hin zur Gendarstellung wurde heftig diskutiert. Die Ereignisse waren doch überraschend; ganz eindeutig ist ein Trend zur Abkehr von althergebrachten Vorstellungen spürbar, eine große Anteilnahme am Leid der Tiere wurde bemerkbar; tatsächlich erhielt die Zeitung viele Zuschriften erboster Menschen, welche die Zustände an einem ihnen bekannten Hof anprangerten, auch unser Telefon läutete ununterbrochen. Natürlich gingen wir allen

Hinweisen nach und mussten erkennen, dass das Tierschutzgesetz, und dabei oft in seinen größten Zugeständnissen an die Landwirtschaft, seinen Erfüllungen harret.

Betrachten wir also diese als Errungenschaft einer aufgeklärten Gesellschaft so gefeierte Vorlage am Beispiel der Rinder etwas näher:

Rinder und Gesetze:

Das Btsg sagt im §16, Punkt 1:

Die Bewegungsfreiheit eines Tieres darf nicht so eingeschränkt sein, dass dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden oder es in schwere Angst versetzt wird.

Ein weiterer wichtiger Punkt:

Die dauernde Anbindehaltung ist verboten!

Die Tierhaltungsverordnung; Anlage 2, gibt aber dazu folgenden Zusatz:
Die dauernde Anbindehaltung ist zulässig, wenn und insoweit eine Unterbrechung der Anbindehaltung gemäß §16.4 Tschg für den Tierhalter aus technischen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.

Zwingende rechtliche oder technische Gründe, die der Gewährung von geeigneter Bewegungsfreiheit durch Auslauf oder Weidegang entstehen können, sind folgende Gegebenheiten:

- 1. Nicht-Vorhandensein von geeigneten Weideflächen oder Auslauflächen oder***
- 2. bauliche Gegebenheiten am Betrieb oder***
- 3. Sicherheitsaspekte für Menschen und Tiere, insbesondere beim Ein- und Austreiben der Tiere.***

Ist das nicht direkt unglaublich? Da wird im Paragraph 16 derart Sensationelles verkündet, eine Richtlinie, die unseren Umgang mit den ‚Nutz‘tieren ein für allemal zum Guten hätte wenden können, und dann ein

Zusatz, welcher der Willkür erneut Tür und Tore öffnet... Wie weit haben wir uns vom Beamtenstaat entfernt? Alles Auslegungssache, Herr Hofrat... Leider ist hiermit der Gipfel der Augenauswischerei nicht erklommen: Bitte lesen Sie folgenden Zusatz aufmerksam durch:

Die Anbindevorrichtungen müssen dem Tier in der Längsrichtung mindestens 60 cm und in der Querrichtung mindestens 40 cm Bewegungsfreiheit bieten, sowie genügend Spiel in der Vertikalen geben, damit ein ungehindertes Stehen, Abliegen, Aufstehen, Ruhen, Fressen und Zurücktreten möglich ist.



60 cm x 40 cm Bewegungsfreiheit? Jener Mensch, der diese Zeilen erdacht hat, sollte die Auswirkungen am eigenen Leib ertesten müssen; wie schnell würden solche Irrwitzigkeiten eine Änderung erfahren... Wir wären nicht in Österreich, würde es zudem ‚Übergangsfristen‘ geben:

Übergangsbestimmungen §44 Punkt 5.4 Für bei In-Kraft-Treten dieses Bundesgesetzes bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen diese BG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen, und weiter abweichend von Absatz 4 zweiter Satz gelten die Anforderungen dieses BG und der auf dessen Grundlage erlassenen Verordnung für 4. Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Haltung

a, von Rindern sowie von Hausgeflügel,, jedenfalls ab 1.01.2012

b) von Schweinen jedenfalls ab 1. Jänner 2013, soweit diese Anlagen und Haltungseinrichtungen jedoch zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) den Anforderungen der Vereinbarung über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft oder den landesrechtlichen Anforderungen entsprechen, jedenfalls mit 1. Jänner 2020.
6. Für zum In-Kraft-Tretens-Zeitpunkt (Abs. 1) bestehende Anlagen oder Haltungseinrichtungen gelten die Anforderungen des §16 Abs. 4 zur Bewegungsmöglichkeit ab dem 1. Jänner 2010 hinsichtlich der Gewährung von Weidegang and ab dem 1.01. 2012 hinsichtlich der Gewährung von geeignetem Auslauf.

(Punkt 4: Rindern sind geeignete Bewegungsmöglichkeiten oder geeigneter Auslauf oder Weidegang an mindestens 90 Tagen im Jahr zu gewähren, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder technische Gründe entgegenstehen. Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,

Umwelt und Wasserwirtschaft durch Verordnung festzulegen welche Gegebenheiten als zwingende rechtliche oder technische Gründe anzusehen sind)

Erinnern wir uns, das Bundestier- schutzgesetz trat 2005 in Kraft – eine Übergangsfrist bis 2020 bedeutet weitere 15 Jahre (eine weitere Generation!) bis zu einem möglichen Vollzug!!!!

Und weiter: wie soll eine solche Verordnung später kontrolliert werden? 90 Tage im Jahr, wie kann man dieses Gesetz überwachen, Sünder überführen?



Foto: Das Tier muss über einen Platz verfügen, der seinen physiologischen und ethologischen Bedürfnissen angemessen ist.

Weitere sonderbare Regelungen, die wohl nur sehr schwer eine Überprüfung zulassen können:

2.4 Licht

***Steht dem Tier kein ständiger
Zugang ins Freie zur Verfügung,***

***müssen Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente
Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von
mindestens 3 % der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich
des Stalles ist über mindestens 8 Stunden pro Tag eine Lichtstärke
von mindestens 40 Lux zu gewährleisten.***

Auch hier regiert die Auslegung: was sind transparente Flächen, was genau ist mit Fenster gemeint? Milchglas ist weit weniger transparent als Fensterglas, lässt wesentlich weniger Licht durch – ist damit dennoch genüge getan? Von ‚mindestens 3 % der Stallbodenfläche‘? Da werden Vollzugsorgane aber über gute mathematische Kenntnisse verfügen und sich auf lange Visiten einstellen müssen...

Wer bitte stellt fest, ob ‚mindestens 8 Stunden am Tag eine Lichtstärke von 40 Lux (bei welchem Wetter, welcher Jahreszeit, in welchem Bereich dann auch – in Augenhöhe,...)‘ herrscht?

2.8 Eingriffe

***Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine
sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.***

Zulässige Eingriffe sind (unter anderem)

- 1. Die Enthornung oder das Zerstören der Hornanlage, wenn der Eingriff bei bis zu 2 Wochen alten Tieren durch Ausbrennen mit einem Brennstab,...fachgerecht durchgeführt wird**
 - **der Eingriff durch Ausbrennen mit einem sonstigen Brennstab nach wirksamer Betäubung vorgenommen wird**
 - **4. Das Einziehen von Nasenringen bei Zuchtstieren.**

Als das darf eine ‚sachkundige‘ Person machen; wie definiert man ‚sachkundig‘ denn eigentlich?

**Mindestmaße für Fressplatzbreiten in Gruppenhaltungssystemen:
Als Beispiel: bis 150 kg (im Durchschnitt der Gruppe) 40 cm/Tier, bis 350 kg 55 cm, über 650 kg 75 cm.**



Wir wären nicht in Österreich, wenn...

Diese Werte können....um bis zu 10 % reduziert werden, wenn die gesamte Fressplatzlänge dem Produkt aus der Tierzahl multipliziert mit den Fressplatzbreiten entspricht.

3.2.1

**Anbindehaltung von Kälbern ist verboten.
Von diesem Verbot ausgenommen ist eine höchstens einstündige Anbindung oder Fixierung während bzw. unmittelbar nach der Milchtränke oder Milchaustauschertränke.**

Kälber dürfen in Einzelbuchten gehalten werden, wenn folgende Maße nicht unterschritten werden:

Einzelbuchten: bis 2 Wochen 120 cm x 80cm, bis 8 Wochen 140x90, über 8 Wochen 160x100 cm.

Stellen Sie sich's bildlich vor: ein Tierbaby, ein süßes Kalb, erst vor kurzem in diese Welt geboren, mit enormen Bewegungsdrang, auf einer Fläche von 120x80 cm, ohne Mutter, einsam. Warum? Weil wir die Milch so gerne trinken, welche eigentlich für ihn/sie bestimmt war...

Eine weitere sonderbare Verordnung:

Über 8 Wochen alte Kälber müssen nicht in Gruppen gehalten werden, wenn – auf dem Betrieb weniger als sechs Kälber gehalten werden.

Hat ein Kalb in einem kleinen Betrieb weniger Anrecht auf soziale Kontakte? Ist ein Kalb in einem kleinen Betrieb weniger einsam?

Die Gruppenhaltung bei Kälbern sieht dann folgende Bestimmungen vor: **bis 150 kg (Durchschnitt der Gruppe) 1,6 qm pro Tiere, bis 220kg 1,80 qm, über 220kg 2,00 qm.**

Wissen Sie, wie groß ein Kalb mit 220 Kilogramm ist? Ein kindliches, spielfreudiges, hochlebendiges Gemüt auf 1,80 qm Fläche, stellen Sie sich's vor...



Der Absatz 4.2.2.2. regelt dann die **,sonstige Gruppenhaltung bis 350 kg (im Durchschnitt. der Gruppe)',** indem er diesen Tieren **2qm Grundfläche pro Tier** zugesteht; ist das Rind bis **500 kg** schwer, müssen ihm **2,4 qm pro Tier** zur Verfügung stehen, bis **650kg 2,70 qm** und **über 650 kg 3,00 qm pro Tier.**

Wiederum: bitte stellen Sie sich ein 700 kg schweres Rind vor und dazu 3 qm Bodenfläche...

Fazit: anders als beim ersten Teil dieser Recherche nahmen wir nun keine Rücksicht auf die Identität einzelner Landwirte. Wir zeigten einige der offensichtlichsten Vergehen bereits an, andere werden wir über einen kurzen Zeitraum weiter verfolgen, und, bei einer gleichbleibenden Tendenz, diese ebenfalls zur Rechenschaft ziehen.



Ohne Frage, es wurde höchste Zeit für ein einheitliches Tierschutzgesetz; nun, da wir dieses haben, gilt es aber, entsprechende Änderungen zu forcieren.

Allein mit Gesetzen wird es dennoch nicht getan sein, schon gar nicht, wenn diese in erster Linie nicht für jene gemacht werden, die sie wirklich betreffen, sondern für jene, welche aus deren Haltung Profit ziehen! Eine Änderung in der Denkweise und im

Konsumverhalten gilt als wichtigster Indikator, um den Rindern in Österreich zu einem besseren und artgerechteren Leben zu verhelfen. Wir alle sind einmal mehr gefordert.

Wir dürfen uns nicht auf die Verurteilung einzelner Gesetzesbrecher beschränken, viel mehr gilt es, im allgemeinen Interesse ein Umdenken einzuläuten. Eine Devise dabei sollte sein – **nicht gegen, sondern mit den Landwirten!** Nur gemeinsam lässt sich ein Ausweg aus der Misere finden, ein Zusammenspiel von Bauern/Bäuerinnen, TierärztInnen, Gesetzgeber, TierschützerInnen und allen mitfühlenden Menschen, wie

schwer auch immer vereinbar, hat naturgegeben die größte Aussicht auf anhaltenden Erfolg.

Wir möchten diesen Bericht nicht beenden, ohne auf eine weitere große Ärgerlichkeit hinzuweisen. Es gibt da einen Interessenverband der Milchbauern, die **IG-Milch**.

Diese gründete eine Plattform, wo Milchbauern ihre Produkte unter einem gemeinsamen Logo anbieten können. Das Ganze nennt sich dann **,Guat. Fair. A faire Milch!'**

Der Kunde wird aufgerufen, im Kühlregal seine Einkaufsmarktes auf die markeneigenen Produkte zurückzugreifen, da diese, wie der Name schon sagt, besonders 'faire' Umstände in Produktion und Verkauf versprechen. Nun mag der leichtgläubige Mensch ja annehmen, den Hauptbeteiligten der Milchgewinnung, den Kühen, käme der Mehreinsatz von Geld ebenfalls irgendwie zu Gute (Fairheit!), doch er irrt. Der Verband hat es einzig und allein auf einen Besserverdienst seiner menschlichen Mitglieder abgesehen, die erhalten 10 Cent pro Liter verkaufter Milch extra; die gesamte Homepage erwähnt mit keinem Wort Haltungsbedingungen der eigentlichen ‚Produzenten‘, noch auch nur den kleinsten Vorteil an Lebensqualität, welchen mit dem erhöhten Kaufpreis dann den Tieren ermöglicht würde (überzeugen Sie sich: www.afairemilch.at!). Es wird nur eine 100% Garantie abgegeben, dass es sich dabei um österreichische Milchkühe handelt, sonst kein Hinweis.

Eigentlich beschämend, finden Sie nicht?

